



Nr. 10 / 4. Oktober 2011

Inhaltsübersicht

Amtlicher Teil

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen	233	Ausschreibung einer Stelle einer Fachberaterin/ eines Fachberaters für Sport bei einem Staatlichen Schulamt	263
Verordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner Schwerpunkt Stahl- und Metallbautechnik“ an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau)	234	Erneute Ausschreibung einer Stelle eines Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraters/ einer Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraterin für den Bereich der Grund- und Hauptschulen an einem Staatlichen Schulamt	263
Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Oberbayern	234	Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen an Grund-, Haupt- und Mittelschulen	264

Gebundene Ganztagsangebote an Schulen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. August 2011 Az.: III.5-5 O 4207-6a.19 336

239

Nichtamtlicher Teil

Das Bayerische Jugendherbergswerk, Landesverband Bayern e. V. informiert:
Schulsammlung für die Jugendherbergen in Bayern

265

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II)

248

Lehrerfortbildungen des Bayerischen Rundfunks
Programm 2011/12

266

Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrern an Grund- und Haupt-/Mittelschulen

256

Fortbildung der Katholischen Erziehergemeinschaft in Bayern
Fachtag „INKLUSION – ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT“

266

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

257

Fortbildungsveranstaltung Petersberger Lehrgang im November

267

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

259

Einladung der Erzdiözese München und Freising, Schulreferat Abt. I, zum Abend für Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen

268

4. Bayerische Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen 2012

260

Fortbildung des Evangelischen Bildungswerkes Regensburg
Weiterbildung in Naturpädagogik

268

Stellenausschreibungen

Ausschreibung einer Referentenstelle für Förderschulen an der Regierung von Oberbayern

261

Medienhinweise

268

Ausschreibung einer Funktionsstelle an einer staatlichen beruflichen Schule

262

Rezensionen

269

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/ eines Fachberaters für Ernährung und Gestaltung an der Regierung von Oberbayern im Bereich Förderschulen

262

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen

Bitte informieren Sie sich über die neuesten Bekanntmachungen/Verordnungen zu den angeführten Themen im jeweils angegebenen Amtsblatt bzw. Beiblatt zum Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Thema und Aktenzeichen der Bekanntmachung	Zu finden im Amtsblatt bzw. Beiblatt zum Amtsblatt
Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe vom 8. Juli 2011 (GVBl S. 329)	KWMBI Nr. 16/11 Seiten 187-197
Neunte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung vom 29. Juli 2011 (GVBl 399)	KWMBI Nr. 16/11 Seiten 198-206
Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378)	KWMBI Nr. 17/11 Seiten 214-219
Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2011 Az.: III.3-5 S 9641-7b.52 463	KWMBI Nr. 17/11 Seiten 220-239
Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des Bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV vom 14. Juli 2011	KWMBI Nr. 17/11 Seiten 240-271
Bayerische Lehrkräfte für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und einzelnen anderen Ländern Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. August 2011 Az.: I.6-5 P 4044.1-6.70 555	KWMBI Nr. 17/11 Seiten 191-193

Christoph Winkler
 Abteilungsdirektor

Verordnung über die Errichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner Schwerpunkt Stahl- und Metallbautechnik“ an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau)

Vom 25. Juli 2011

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Technischer Systemplaner Schwerpunkt Stahl- und Metallbautechnik“ wird an der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau) zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 ein Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben umfasst.

§ 2

Diese Fachsprengelregelung wird wirksam

- ab dem Schuljahr 2012/2013 für die Jahrgangsstufe 11,
- ab dem Schuljahr 2013/2014 für die Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie
- ab dem Schuljahr 2014/2015 für die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen, insbesondere die der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. Juli 2005 (RABl Schw. S. 120), werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Augsburg, 25. Juli 2011
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Oberbayern

I. Präambel

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, sowie aller Lehrkräfte und Beschäftigten, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen und damit zum Abbau der Arbeitslosigkeit beizutragen.

Dies erfordert ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit für die Belange behinderter Menschen und auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene konkrete Maßnahmen als Nachteilsausgleich für die jeweilige konkrete Behinderung.

II. Leitlinien zur Betreuung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtengesetz, die Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz, der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Fürsorgeleitlinien für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Prinzipiell sind alle Nachteilsausgleiche ab Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer Gleichstellung unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsvorschriften anzuwenden.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sind möglichst wie anerkannte Schwerbehinderte zu behandeln.

2. Einstellung

2.1 Einstellung von schwerbehinderten Arbeitnehmern

Bei der Besetzung einer freien Stelle ist sorgfältig zu prüfen, ob diese Stelle für einen schwerbehinderten Menschen geeignet ist und ob schwerbehinderte Menschen, insbesondere bei der Agentur für Arbeit gemeldete, berücksichtigt werden können (§ 81 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Diese Verpflichtung besteht in erhöhtem Maße, solange der Pflichtenatz nach § 71 SGB IX noch nicht erfüllt ist. Dabei ist davon auszugehen, dass alle Arbeitsplätze grundsätzlich zur Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet sind, soweit nicht in den einzelnen Tätigkeitsbereichen besondere gesundheitliche Anforderungen an die Beschäftigten gestellt werden müssen. Schwerbehinderte Frauen und besonders schutzbedürftige schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 72 SGB IX sind bei der Einstellung angemessen zu berücksichtigen.

Im Bereich der Beschäftigten der Verwaltung (Verwaltungsangestellten), Heilpädagogen, heilpädagogischen Unterrichtshilfen und Pflegekräfte ist – unbeschadet einer etwaigen Stellenausschreibung – vor jeder Einstellung bei der Agentur für Arbeit schriftlich nachzufragen, ob geeignete schwerbehinderte Menschen gemeldet sind. Eine Durchschrift der Anfrage und der Antwort ist der Schwerbehindertenvertretung zuzuleiten. Diese Verpflichtung entfällt bei Ausschreibungen in der „Personalbörse öffentlicher Dienst“, da die Integrationsfachdienste sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke ebenfalls auf diese Stellenausschreibungen zugreifen können.

Über die Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. Bei der Prüfung, ob ein Arbeitsplatz zur Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen und der Personalrat zu hören.

Bei Stellenausschreibungen ist zu vermerken, ob die Stelle für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Menschen geeignet ist und dass schwerbehinderte Menschen bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen, die sich auf eine Ausschreibung beworben haben und deren Anforderungen erfüllen, sind zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Die Schwerbehindertenvertretung ist über das Vorliegen von berücksichtigungsfähigen Bewerbungen schwerbehinderter / gleichgestellter Menschen rechtzeitig zu informieren und hat das Recht, an allen Vorstellungsgesprächen im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung teilzunehmen.

Von dem Vorstellungsgespräch ist nur dann abzusehen, wenn zwischen der Personalstelle und der Schwerbehindertenvertretung Einvernehmen besteht, dass der Bewerber für den Arbeitsplatz nicht in Betracht kommt.

Wird das Beschäftigungspflichtssoll nicht erfüllt und ist die Schwerbehindertenvertretung oder der Personalrat mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, ist die unter Darlegung der Gründe mit ihnen zu erörtern. In derartigen Fällen ist die/der betroffene schwerbehinderte Bewerber/in zu hören.

Bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der Schwerbehinderte die Beteiligung ausdrücklich ablehnt. Diese Ablehnung wird der Schwerbehindertenvertretung mitgeteilt.

2.2 Einstellung von schwerbehinderten Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die Vorgaben der Laufbahnverordnung (§ 14 Abs. 1 LbV). Die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat sind entsprechend Punkt 2.1 mit einzubeziehen.

3. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten, soweit es ihre Behinderung zulässt, wie jeder andere Beschäftigte.

3.1 Beschäftigung entsprechend ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse

Sie haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf eine Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

3.2 Behindertengerechter Arbeitsplatz

Schwerbehinderte Beschäftigte haben Anspruch auf die behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung ihrer Arbeitsstätten sowie auf die Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Diesbezügliche Anträge sind möglichst zeitnah zu bearbeiten.

4. Dienstrechtliche Bestimmungen

4.1 Teilzeit

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

4.2 Wiedereingliederung

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung (stufenweise Wiederaufnahme der Tätigkeit) ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen zu genehmigen.

4.3 Fortbildung

Bei der Meldung zu Fortbildungslehrgängen und bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung (vgl. Fürsorgetrichtlinien VI.8).

5. Dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren. Dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen. Die Information der Schwerbehindertenvertretung muss konkret über jeden einzelnen zu beurteilenden Beamten erfolgen. Dies gilt auch für Beamte auf Widerruf ab Beginn der Ausbildung.

6. Beförderung

Bei einer Bewerbung auf höher bewertete Stellen (z. B. Konrektor / Schulleiterstellvertreter, Rektor / Schulleiter, Beförderung auf Funktionsstellen) sind schwerbehinderte Menschen bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen (Abschnitt IV. Ziffer 6 der Fürsorgetrichtlinien vom Dezember 2005).

7. Leistungsprämien und Zulagen

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre.

8. Benachteiligung

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme im Rahmen der Schul- und Unterrichtsorganisation nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

III. Maßnahmen zur schulischen Integration

(Die folgenden Punkte 2-6 gelten auch für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX).

Auf die persönliche Situation der schwerbehinderten Beschäftigten ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung und Aufsichtsführung besonders Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Vorbereitung auf das neue Schuljahr bietet die Schulleitung dem schwerbehinderten Beschäftigten rechtzeitig vor Erstellen des Einsatzplanes ein Gespräch über dessen Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch des schwerbehinderten Beschäftigten am Gespräch teilnehmen.

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten ist die Anordnung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig (vgl. § 124 SGB IX).

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn über die regelmäßige Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilt wird. Jede Vertretungsstunde, auch während der Elternsprechstunde, gilt als Mehrarbeit.

Bei Lehrern, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtspflichtzeit überschritten wird.

2. Pausenaufsicht

Zur Pausenaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt.

3. Schulfahrten – Schullandheimaufenthalte – Wandertage – Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Schulische Veranstaltungen

Bei schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtspflichtzeit

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an den verschiedenen Schularten (vgl. hierzu die einschlägigen KMBek) verringert sich je nach GdB um zwei bis vier Unterrichtsstunden – dies gilt nicht für Gleichgestellte.

6. Stundenverteilung

Durch die Gestaltung des Stundenplans sind bestmögliche Arbeitsbedingungen für die schwerbehinderten Beschäftigten zu schaffen. Vor Inkrafttreten des Stundenplans soll diese Lehrkraft gehört werden.

Auf eine gleichmäßige Stundenverteilung über die Schulwoche und über das gesamte Schuljahr ist zu achten.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist.

7. Klassenleitungen in beruflichen Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke

Im Bereich der beruflichen Schulen, der Förderschulen und der Schulen für Kranke ist von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen.

8. Versetzungen – Abordnungen – Umsetzungen

Schwerbehinderte Beschäftigte sollen grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

9. Mobile Reserve

Schwerbehinderte Menschen sind vom Dienst als Mobile Reserve freigestellt, können jedoch auf Antrag einbezogen werden – dies gilt nicht für Gleichgestellte.

10. Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung

Bei der Gewährung von Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung aus Anlässen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren, ist auf die besonderen persönlichen Verhältnisse schwerbehinderter Menschen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch ein dienstliches Interesse an der Maßnahme besteht (z. B. Mobilitätstraining für blinde, hochgradig sehbehinderte und in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkte Menschen, Fortbildungsveranstaltungen).

10.1 Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen

An Tagen, an denen Schüler aufgrund extremer Wetterlagen (z. B. große Hitze, große Kälte, Schnee- oder Eisglätte) unterrichtsfrei haben, soll schwerbehinderten Beschäftigten, denen die jeweilige Wetterlage besondere Erschwernisse bereitet, eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit oder in angemessenem Umfang Dienstbefreiung gewährt werden.

10.2 Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung bei stationären Reha-Maßnahmen

Schwerbehinderten Lehrkräften kann eine stationäre Rehabilitation außerhalb der Ferienzeit gewährt werden (vgl. Fürsorgetrichtlinien XII.4).

11. Parkmöglichkeiten

Schwerbehinderte Menschen, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs angewiesen

sind, ist in der Nähe des Arbeitsplatzes eine Abstellfläche möglichst in der Nähe des Eingangs bereitzustellen (Abs. XII, Ziffer 7 der Fürsorgetrichtlinien).

IV. Zusammenwirken von Schwerbehindertenvertretung und Dienststelle bzw. Regierung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge (ohne Beurlaubungen) von schwerbehinderten sowie gleichgestellten Menschen, sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere baulichen, organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Fürsorgetrichtlinien, sowie im Gleichstellungsgesetz des Bundes und des Landes Bayern niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen. Erst danach hat der Arbeitgeber endgültig zu entscheiden (§ 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers, die Auszubildenden- und Jugendvertretung und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten.

1. Entlassung oder Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Soll das Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Willen des schwerbehinderten Menschen beendet werden, sind §§ 85 – 92 SGB IX zu beachten. In Angelegenheiten der Entlassung oder Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses schwerbehinderter Menschen hat vor der Entscheidung eine Anhörung der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrates zu erfolgen.

Bei Arbeitnehmern ist zusätzlich die Stellungnahme des Integrationsamtes einzuholen.

2. Ruhestandsversetzungen

Der Schwerbehindertenvertretung sind in den Ruhestand tretende Kolleginnen und Kollegen von der Regierung unverzüglich anzuzeigen.

3. Prävention

Bei erkennbaren personen-, verhaltens-, oder arbeitsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können, hat die Dienststellenleitung präventive Maßnahmen im Sinne von § 84 SGB IX zu ergreifen. Dabei ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einzuschalten. Das gilt im Rahmen der Prävention auch für Nicht-Schwerbehinderte.

Sind Schwerbehinderte länger als sechs Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig bzw. dienstunfähig, informiert die Dienststellenleitung mit Zustimmung der Betroffenen die Schwerbehindertenvertretung. Dies gilt auch für gesundheitlich stark angeschlagene und von Behinderung bedrohte Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist.

4. Anrechnungsstunden der Schwerbehindertenvertretung

Die Anrechnungsstunden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehindertenvertretung sind nach dem KMS 5 P 4004 – 6.2518 vom 1. Juni 2006 zum Stichtag der letzten Erhebung nach § 80 SGB IX zu berechnen. Ergänzend dazu ist § 96 (4) SGB IX maßgeblich.

V. Schlichtung

Kann zwischen der Dienststelle/Schulleitung und der schwerbehinderten Person über Maßnahmen der beruf-

lichen Integration keine Einigung erzielt werden, müssen auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat hinzugezogen werden. Kann eine Verständigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die vorgesetzte Dienststelle nach Anhörung der örtlichen Vertrauensperson.

VI. Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung ist im Schulanzeiger zu veröffentlichen. Auf die Integrationsvereinbarung wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Allen in den Geschäftsbereichen Volks- und Förderschulen, beruflichen Schulen und in den Staatl. Schulämtern beschäftigten schwerbehinderten Menschen, sowie allen Dienststellen- und Schulleitungen wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

VII. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 15. September 2008 in Kraft.

Sie gilt zunächst bis zum 31. Juli 2010. Danach verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schuljahresbeginn (01.08.).

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

München, 10. September 2008

Regierung von Oberbayern

Bezirksschwerbehinderten-
vertretung

Schwerbehindertenvertretung für
Förderschulen und Schulen für Kranke

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Birgit Kowolik
Bezirksvertrauensperson

Ingrid Walter
Vertrauensperson

Bezirkspersonalrat

Personalrat für
Förderschulen und Schulen für Kranke

Hans-Peter Leitner
Vorsitzender

Oswald Hofmann
Vorsitzender

Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. August 2011 Az.: III.5-5 O 4207-6a.19 336

Gebundene Ganztagsangebote an Schulen

Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gebundene Ganztagsangebote an Schulen in Form von eigenen Ganztagsklassen mit rhythmisierter Tages- und Unterrichtsgestaltung eingerichtet werden. Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der gebundenen Ganztagsangebote als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts unter Einbeziehung außerunterrichtlicher Angebote in schulischer Verantwortung.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bzw. der Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 21. April 2010 (KWMBI S. 154) und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, oder ordnet diesen Schulen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen staatliche Lehrkräfte zu. Träger dieser gebundenen Ganztagsangebote ist der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt hierzu im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1.1 Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot mit einem durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule von täglich mehr als sieben Zeitstunden

bereit gestellt wird, das für die Schülerinnen und Schüler an allen vier Wochentagen verpflichtend ist, dass die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen, dass der Unterricht in einer eigenen Ganztagsklasse in rhythmisierter Form erteilt wird und dass das Bildungs- und Betreuungsangebot unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt wird (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).

1.2 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine gebundenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.

1.3 Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren (Grund- und Hauptschulstufe), Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen (Grund- und Hauptschulstufe), Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingerichtet werden.

2. Gebundene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.1 Gebundene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers jeweils in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 2.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 2.1.3 genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.1.2 Voraussetzung für die Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges und für die Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse ist, dass ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne der Nr. 1.1 und Nr. 1.3 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1.2.1 Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15:30 Uhr enden.

2.1.2.2 Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.

2.1.2.3 Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebotes als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den jeweils einschlägigen allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag ge-

mäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.

2.1.2.4 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum sowie unter Beteiligung eines eventuellen Kooperationspartners gemäß Nr. 2.4.2 erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Das pädagogische Konzept muss dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung). Im pädagogischen Konzept sind darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4 zu machen.

2.1.2.5 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.

2.1.2.6 Für das gebundene Ganztagsangebot wird in der jeweiligen Jahrgangsstufe die erforderliche Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern zur Bildung einer gebundenen Ganztagsklasse erreicht. Maßgebend hierfür sind die für die jeweilige Schulart geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung. An Grundschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren und an Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen können gebundene Ganztagsklassen unter den hierfür allgemein

geltenden Voraussetzungen auch in Form von jahrgangskombinierten Klassen eingerichtet werden. Soweit die Personalausstattung von Schulen mit Lehrerstunden bezogen auf die jeweilige Klassenzahl erfolgt, darf die Einrichtung von Ganztagsklassen zu keiner höheren Zahl an Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führen, als sich bei der Klassenbildung nach der Schülerzahl in der Jahrgangsstufe gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen zur Klassenbildung ohne die Ganztagsklasse ergeben würde.

2.1.2.7 Der Schulaufwandsträger der Schule verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des gebundenen Ganztagsangebotes anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.3.

2.1.2.8 Die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen dem Besuch eines Ganztagsangebotes und der Halbtagschule muss in jeder Jahrgangsstufe gewährleistet sein. Gebundene Ganztagsangebote können daher grundsätzlich nur an mindestens zweizügigen Schulen eingerichtet werden. Durch eine Schülerprognose muss nachgewiesen werden, dass die Mehrzügigkeit der Schule mittelfristig gesichert ist. In Abweichung hiervon kann ein gebundenes Ganztagsangebot unter einer der folgenden Voraussetzungen auch an einer einzügigen Schule eingerichtet werden:

– An Grundschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen können zur Gewährleistung der Wahlfreiheit Parallelklassen durch die Bildung von jahrgangskombinierten Klassen eingerichtet werden.

– Bei einer Zusammenarbeit mehrerer Mittelschulen in einem Schulverbund gemäß Art. 32a BayEUG können die Bildungsangebote innerhalb des Verbundes durch das pädagogischfachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger dergestalt organisiert werden, dass das gebundene Ganztagsangebot an einem einzügigen Mittelschulstandort eingerichtet wird, während diejenigen Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, einen anderen Mittelschulstandort innerhalb des Verbundes besuchen können.

– Die Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes für Mittlere-Reife-Klassen nach Nr. 2.1.3 Buchst. b kann auch erfolgen, wenn an einer Schule oder innerhalb eines Schulverbundes nicht mehrere parallele Mittlere-Reife-Züge bestehen, sofern diejenigen Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, durch das Staatliche Schulamt einem anderen Schulstandort mit Mittlere-Reife-Klassen zugewiesen werden können.

– Hauptschulen, die noch nicht im Rahmen eines Schulverbundes gemäß Art. 32a BayEUG zusammenarbeiten, können einen gebundenen Ganztagszug in Kooperation mit benachbarten Hauptschulen einrichten, wenn die zuständigen Schulaufwandsträger hierzu eine Kooperationsverein-

barung über Organisation, Betrieb und Kostenübernahme für den gebundenen Ganztagszug einschließlich der Organisation und Finanzierung der notwendigen Schülerbeförderung schließen. Die Gewährleistung der Wahlfreiheit zwischen Ganztags- und Halbtagschule erfolgt durch Zuweisung der Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 43 Abs. 2 BayEUG.

Daneben können unter den Voraussetzungen des Art. 32a Abs. 7 Sätze 2 und 3 BayEUG auf der Grundlage eines gesonderten Ganztagssprengels auf Antrag des Schulaufwandsträgers Grundschulen und Haupt- bzw. Mittelschulen eingerichtet werden, an denen bei Vollausbau des Ganztagsangebotes ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall diejenige Grundschule oder Haupt- bzw. Mittelschule mit Halbtagsunterricht, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auch innerhalb eines Schulverbundes gemäß Art. 32a BayEUG können durch das pädagogischfachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger Mittelschulen eingerichtet werden, an denen ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall eine andere Mittelschule innerhalb des Schulverbundes mit Halbtagsunterricht.

2.1.3 Gebundene Ganztagszüge können durch den Schulaufwandsträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 genehmigt werden

a) an Grundschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 oder gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangskombinierter Form,

b) an Haupt- bzw. Mittelschulen im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen,

c) an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen jeweils gesondert für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 in der Grundschulstufe oder für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen in der Hauptschulstufe oder gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangskombinierter Form,

d) an Realschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 mit der Möglichkeit einer nachfolgenden Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10,

e) an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 und 6 mit der Möglichkeit einer nachfolgenden Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10,

f) an Wirtschaftsschulen in der Jahrgangsstufe 7.

2.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen

2.2.1 Bei Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges kann in dem Schuljahr, auf das sich die Genehmigung bezieht, der Aufbau des Ganztagszuges mit der Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse beginnen. In jedem weiteren Schuljahr kann eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet werden, bis der Vollausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen in allen Jahrgangsstufen entsprechend der jeweiligen Antragstellung und Genehmigung erreicht ist. Es ist grundsätzlich nicht möglich, gebundene Ganztagsklassen in mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu einzurichten. Der Aufbau des Ganztagszuges durch die Einrichtung einer zusätzlichen Ganztagsklasse je Schuljahr bedarf keiner erneuten Antragstellung und Genehmigung mehr.

2.2.2 Können in einem Schuljahr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die erteilte Genehmigung des Ganztagszuges bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann.

2.2.3 Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird einvernehmlich von Schulleitung und Schulaufwandsträger getroffen. Sie muss sich aus dem Antrag ergeben. Die Bestimmungen des jeweiligen Antragsverfahrens gemäß Nr. 2.10 können insoweit Einschränkungen vorsehen.

2.3 Personalausstattung und Finanzierung

2.3.1 Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlichen Schulen im Rahmen der Personalausstattung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen. Die Zuweisung beträgt je gebundener Ganztagsklasse an

Grundschulen	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Haupt- bzw. Mittelschulen	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Förderschulen ¹⁾	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Realschulen	8 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Gymnasien	8 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Wirtschaftsschulen	8 zusätzliche Lehrerwochenstunden

¹⁾ gemäß Nr. 1.3

Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

2.3.2 Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote wird vom Freistaat Bayern daneben ein Budget ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zur Verfügung gestellt. Es beträgt einheitlich 6.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr und steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4 zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der zusätzliche Sachaufwand für das gebundene Ganztagsangebot wird vom Schulaufwandsträger getragen.

2.3.3 Voraussetzung für die Personalausstattung der gebundenen Ganztagsklassen durch zusätzliche Lehrerwochenstunden sowie für die Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 ist, dass der Schulaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an den Freistaat Bayern leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

2.3.4 Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.3 in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 in Abzug gebracht wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung zusätzliche Förderangebote für Betreuungszeiten nach 16:00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Förderangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

2.3.5 Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die

Förderung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII oder der Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2 über das staatliche gebundene Ganztagsangebot zeitlich hinausgehende Förder- und Betreuungsangebote vorsieht. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Schulaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen.

Vereinbart und vergütet der Schulaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von Nr. 2.4.2 als Kooperationspartner ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote, um z. B. Betreuungszeiten nach 16:00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Schulaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.4.1 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

2.4 Externes Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

2.4.1 Das in gebundenen Ganztagsangeboten im Rahmen von Einzelverträgen oder von Kooperationsverträgen gemäß Nr. 2.4.2 eingesetzte externe Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, die Bundesrepublik Deutschland, ein Land oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.

2.4.2 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zu-

ständige Regierung, geschlossen. Hierfür ist ausschließlich der in den Anlagen beigefügte Musterkooperationsvertrag zu verwenden (ANLAGE).

2.4.3 Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Bildungs- und Betreuungsangebote mit Personal, das durch den freien gemeinnützigen Träger oder die Kommune beschäftigt wird, gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.

2.4.4 Kommunale Kooperationspartner können kreisangehörige Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände), Landkreise und kreisfreie Städte sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen, z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.

2.4.5 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger ergänzend oder alternativ Einzelpersonen für die Bildungs- und Betreuungsangebote in den gebundenen Ganztagsklassen einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend eine Befristungsvereinbarung voraus oder muss eine solche enthalten.

2.5 Anmeldung und Teilnahme

2.5.1 Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten wird gewährleistet. Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Ganztagsangebot stets aufgrund einer freiwilligen Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten.

2.5.2 Die Schülerinnen und Schüler werden durch ihre Erziehungsberechtigten jeweils für ein Schuljahr vor Beginn des Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot in einer Ganztagsklasse bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum und

im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten festlegen.

2.5.3 Auf den Besuch einer Ganztagsklasse besteht kein Rechtsanspruch. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann insbesondere aufgrund der jeweils einschlägigen Bestimmungen zur Klassenhöchstzahl beschränkt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte. Die für die Aufnahme entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und Auswahlkriterien sind den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt zu geben. Ablehnungsentscheidungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten auf Anfrage unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten anderer Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu begründen.

2.5.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für den Unterricht bzw. für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres.

2.6 Aufsichtspflicht

2.6.1 Für die Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht während des Unterrichts bzw. bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung.

2.6.2 Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder geeignete externe Kräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

2.7 Kostenfreiheit

2.7.1 Gebundene Ganztagsangebote sind für die Dauer der verpflichtend vorgesehenen Bildungs- und Betreuungszeiten gemäß Nr. 2.1.2.1 von vier Wochentagen jeweils im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei.

2.7.2 Für zusätzliche Betreuungsangebote nach 16:00 Uhr oder für Betreuungsangebote an einem weiteren Wochentag können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte

vereinbart werden. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. Soweit für gebundene Ganztagsklassen an Gymnasien, die am Schulversuch „Achtjähriges Gymnasium in Ganztagsform“ teilgenommen haben, im Schuljahr 2010/2011 wegen ihrer besonderen Ausgestaltung ein Elternbeitrag erhoben wurde, kann dies an diesen Gymnasien beibehalten werden.

2.8 Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und gegebenenfalls einem externen Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe. Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Schulen wirken daran im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer übertragen werden.

2.9 Räumlichkeiten

Für gebundene Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule statt. Mittagsverpflegung und außerunterrichtliche Angebote können auch in Einrichtungen stattfinden, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

2.10 Antragsverfahren und Genehmigung

2.10.1 Der Antrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulaufwandsträger zu stellen. Der Antrag ist bei Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren und Wirtschaftsschulen auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung, bei Realschulen und Gymnasien bei der zuständigen Dienststelle des Ministerialbeauftragten einzureichen. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, in dem der Aufbau des Ganztagsangebotes an der jeweiligen Schule beginnen soll. Der jeweils geltende Antragstermin, die einzelnen Antragsbedingungen und die einzureichenden Antragsunterlagen werden den Schulen zu Beginn des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens bekannt gegeben.

2.10.2 Die Genehmigung des gebundenen Ganztagsangebotes wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung wird bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden

und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. die zuständige Regierung.

2.10.3 Die Genehmigung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 2.1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort zu überprüfen.

3. Gebundene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 Die Schulträger von kommunalen Schulen sowie von staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft können staatliche Zuwendungen für den Personalaufwand gebundener Ganztagsangebote in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 3.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 3.1.4 oder für einzelne Ganztagsklassen beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, gewährt.

3.1.2 Für die Förderung gebundener Ganztagszüge an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren gelten dabei die nachfolgenden Bestimmungen. Gebundene Ganztagsklassen an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß Nr. 3.1.4 der Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 21. April 2010 (KWMBI S. 154) gefördert. Gleiches gilt für gebundene Ganztagsklassen an Haupt- bzw. Mittelschulen, die bereits bis einschließlich des Schuljahres 2010/2011 Zuwendungen gemäß Nr. 3.1.4 der Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule erhalten haben.

3.1.3 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne von Nr. 1.1 und Nr. 3.1.2 Satz 1 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1.3.1 Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15:30 Uhr enden.

3.1.3.2 Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebotes als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den für Schulen in privater Trägerschaft geltenden allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.

3.1.3.3 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. Das pädagogische Konzept soll dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben kann das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung).

3.1.3.4 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.

3.1.4 Zuwendungen für gebundene Ganztagsangebote können durch den Schulträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.3 bewilligt werden

a) an Grundschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie in jahrgangskombinierter Form,

b) an Haupt- bzw. Mittelschulen im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen,

c) an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen in Form gebundener Ganztagszüge jeweils gesondert für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 in der Grundschulstufe oder für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen in der Hauptschulstufe sowie in jahrgangskombinierter Form.

3.1.5 Im Übrigen liegen die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung des gebundenen Ganztagsangebotes sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers. Der Schulträger kann im Einzelfall auch die Förderung eines von Nr. 3.1.4 Buchst. a bis c abweichenden Ganztagsangebotes beantragen.

3.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen

3.2.1 Bei einer Bewilligung von Zuwendungen für einen gebundenen Ganztagszug kann in dem Schuljahr, auf das sich die Bewilligung bezieht, der Aufbau des Ganztagszuges mit der Einrichtung bzw. Förderung einer gebundenen Ganztagsklasse beginnen. In jedem weiteren Schuljahr kann eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet bzw. in die staatliche Förderung einbezogen werden, bis der Vollausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen in allen Jahrgangsstufen bzw. des im Einzelfall beantragten und bewilligten Ganztagsangebotes erreicht ist. Es ist grundsätzlich nicht möglich, gebundene Ganztagsklassen in mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu einzurichten bzw. in die staatliche Förderung einzubeziehen. Der Aufbau des Ganztagszuges durch die Einrichtung bzw. Förderung einer zusätzlichen Ganztagsklasse je Schuljahr bedarf keiner erneuten Antragstellung und Bewilligung mehr.

3.2.2 Können in einem Schuljahr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die erteilte Bewilligung des Ganztagszuges bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann.

3.2.3 Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird von Schulleitung und Schulträger getroffen. Sie muss sich aus dem jeweiligen Antrag ergeben.

3.3 Personalausstattung und Finanzierung

3.3.1 Für nach Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.3 und Nr. 3.1.4 bewilligte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlich genehmigten Grundschulen und staatlich genehmigten

mitigen Haupt- bzw. Mittelschulen sowie den vorgenannten Förderschulen in freier Trägerschaft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Zuwendungen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes in Form eines Festbetrages gewährt. Dieser beträgt je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an

Grundschulen	21.500 Euro
Haupt- bzw. Mittelschulen	21.500 Euro
Förderschulen ¹⁾	25.000 Euro

¹⁾ gemäß Nr. 1.3

Die Zuwendungen sind ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für die gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel werden für nach Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.3 und Nr. 3.1.4 bewilligte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote an staatlich anerkannten Grundschulen, an staatlich anerkannten Haupt- bzw. Mittelschulen sowie an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes anstelle der Förderung nach Nr. 3.3.1 grundsätzlich zusätzliche Lehrerwochenstunden durch Zuordnung staatlicher Lehrkräfte bzw. Förderlehrer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gemäß Nr. 3.4.3 zugewiesen werden. Die Zuweisung in Form von Lehrerwochenstunden beträgt je gebundener Ganztagsklasse an

Grundschulen	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Haupt- bzw. Mittelschulen	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Förderschulen ¹⁾	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden

¹⁾ gemäß Nr. 1.3

Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

3.3.3 Für die Zuordnung der staatlichen Lehrkräfte bzw. Förderlehrer sind Art. 31 Abs. 5 bzw. Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) entsprechend anzuwenden. Daneben wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gewährt. Dieser beträgt einheitlich 1.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für die gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.4 Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.4.1 und Nr. 3.4.3 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Abzug gebracht.

3.4 Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

Die gebundenen Ganztagsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) geleitet werden. Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den gebundenen Ganztagsklassen eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. Die Bestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sind zu beachten. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

3.5 Anmeldung und Teilnahme

3.5.1 Die Schülerinnen und Schüler werden durch ihre Erziehungsberechtigten mindestens jeweils für ein Schuljahr vor Beginn des Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot in einer Ganztagsklasse angemeldet. Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Schulträger und Schulleitung können über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten festlegen.

3.5.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

3.6 Teilnehmerbeitrag

Für gebundene Ganztagsangebote können an Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

3.7 Räumlichkeiten

Für gebundene Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren und Bewilligung

3.8.1 Der Antrag auf Förderung eines gebundenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulträger zu stellen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung einzureichen. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, in dem der Aufbau bzw. die Förderung des Ganztagsangebotes an der jeweiligen Schule beginnen soll. Der jeweils geltende Antragstermin, die einzelnen Antragsbedingungen und die einzureichenden Antragsunterlagen werden den Schulen zu Beginn des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens bekannt gegeben.

3.8.2 Die Bewilligung der Zuwendungen für das gebundene Ganztagsangebot wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Sie ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung gemäß Art. 92 bzw. Art. 99 BayEUG. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer staatlichen Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Förderung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. die zuständige Regierung.

3.8.3 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 3.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort zu überprüfen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2011 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Modellprojekt „Gebundene Ganztagsgrundschulen“ vom 12. November 2007 (KWMBI I S. 427) außer Kraft.

4.2 Anlagen

Die genannten Anlagen sind nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Sie sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter www.stmuk.bayern.de – Ministerium – Schule und Ausbildung – Ganztagschule verfügbar.

Christoph Winkler
Abteilungsleiter

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FÖL II)

Vom 15. Juli 2011 (GVBI S. 387)

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBI S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit der Zustimmung des Bayerischen Landespersonalaussschusses, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Zweite Prüfung und Gesamtprüfungsnote

Abschnitt 1

Organisation und Durchführung der Zweiten Prüfung

- § 1 Zweck der Prüfung, Anwendbarkeit der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsämter, Prüfungskommissionen
- § 5 Notenskala und Notenbildung
- § 6 Wiederholung der Prüfung
- § 7 Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung
- § 8 Überprüfung von Prüfungsentscheidungen
- § 9 Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung
- § 10 Zulassung zur Prüfung

Abschnitt 2

Prüfungsleistungen im Einzelnen

- § 11 Einteilung der Prüfung
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Schulpraktische Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Unterrichtskompetenz, erzieherische Kompetenz, Handlungs- und Sachkompetenz

Abschnitt 3

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- § 16 Prüfungsergebnis
- § 17 Nichtbestehen der Prüfung

- § 18 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 19 Zeugnis, Platzziffer
- § 20 Prüfungslisten

Teil 2

Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst

- § 21 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 22 Vorbereitungsdienst
- § 23 Ziel und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

Teil 3

Änderung anderer Vorschriften, Schlussbestimmungen

- § 24 Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Teil 1

Zweite Prüfung und Gesamtprüfungsnote

Abschnitt 1

Organisation und Durchführung der Zweiten Prüfung

§ 1

Zweck der Prüfung, Anwendbarkeit
der Allgemeinen Prüfungsordnung

(1) ¹Die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ist eine Qualifikationsprüfung im Sinn von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes. ²Die Prüfung dient zusammen mit der Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern der Feststellung, ob die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter die Qualifikation als Förderlehrkraft erworben hat. ³Mit dem Bestehen der Qualifikationsprüfung wird die Qualifikation für das Förderlehramt mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erworben.

(2) ¹Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.

Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung finden insbesondere bei der Notenskala, dem Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung, dem Unterschleif, dem Beeinflussungsversuch und dem Ordnungsverstoß Anwendung.

§ 2 Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) durchgeführt. Zu diesem Zweck werden beim Staatsministerium ein Prüfungsausschuss und bei den Regierungen je ein Prüfungsamt gebildet.

(2) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss gibt.

(3) ¹Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamtinnen und Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses haben Zutritt zu den Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüfte und bewertete schriftliche Prüfung zu nehmen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses sowie der prüfenden Personen teilzunehmen. ³Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine von ihm beauftragte Person sowie die Leiterin oder der Leiter des jeweils zuständigen Prüfungsamts haben Zutritt zu den Prüfungen einschließlich der Beratungen.

(4) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(5) ¹Nach Abschluss der Prüfung können die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Gutachten gemäß § 15 verlangen. ²Ort, Dauer, Zeitpunkt und Modalitäten der Einsichtnahme werden vom Prüfungsamt bestimmt.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus einem vorsitzenden Mitglied, zwei Seminarleiterinnen oder Seminarleitern sowie einer Schulaufsichtsbearbeiterin oder einem Schulaufsichtsbearbeiter. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist die Bearbeiterin bzw. der Beamte, die bzw. der nach der Geschäftsverteilung des Staatsministeriums hierfür zuständig ist. ³Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter müssen Beamtinnen oder Beamte sein. ²Sie werden vom Staatsministerium für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Die Leiterinnen oder Leiter der Prüfungsämter, und im Bedarfsfall Förderlehrerinnen oder Förderlehrer, können zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugezogen werden; sie haben in diesem Fall beratende Stimme. Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁶§ 7 APO findet Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuss

1. bestimmt die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung,
2. entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,
3. entscheidet über grundsätzliche, über die einzelne Prüfung vor Ort hinausgehende Fragen des Prüfungsverfahrens,
4. entscheidet über die Folgen des Unterschleifs, des Beeinflussungsversuchs, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat die Prüfung vorzubereiten und durchzuführen, insbesondere

1. die Termine der Prüfungen zu bestimmen,
2. Vorschläge für die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung einzuholen,
3. die Prüfung unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der Frist für die Meldung zur Prüfung und der allgemeinen Termine der Prüfungsteile im Amtsblatt des Staatsministeriums und in Amtlichen Schulanzeigern der Regierungen bekannt zu machen,
4. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
5. unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon hat es dem Prüfungsausschuss bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
6. die Platzziffern der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer festzustellen.

§ 4 Prüfungsämter, Prüfungskommissionen

(1) Für die Prüfungsämter handeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils ihre Leiterinnen oder Leiter.

(2) ¹Die Regierungen bestimmen für die Dauer von drei Jahren die Leiterinnen oder die Leiter der Prüfungsämter, die Schulaufsichtsbearbeiterinnen oder Schulaufsichtsbearbeiter der

Regierung sein müssen; Entsprechendes gilt für Stellvertreter. Die Leiterinnen oder Leiter der Prüfungsämter können zu ihrer Beratung in fachlichen Fragen zwei Personen hinzuziehen; diese können Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte, Seminarleiterinnen oder Seminarleiter und Förderlehrerinnen oder Förderlehrer sein.

(3) Die Prüfungsämter

1. entscheiden über die Zulassung zur Prüfung,
2. bestimmen die Prüferinnen oder Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfung; ausgewählt können Personen werden, die zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen ernannt werden können,
3. bilden die Prüfungskommissionen für die schulpraktische Prüfung und für die mündlichen Prüfungen,
4. entscheiden über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung,
5. entscheiden in allen sonstigen Angelegenheiten, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen bestehen bei der schulpraktischen Prüfung aus drei Mitgliedern: einer Seminarleiterin bzw. einem Seminarleiter und zwei Schulaufsichtsbeamtinnen bzw. Schulaufsichtsbeamten. ²Ansonsten bestehen sie aus zwei Mitgliedern: einer Schulaufsichtsbeamtin bzw. einem Schulaufsichtsbeamten und einer Seminarleiterin bzw. einem Seminarleiter.

§ 5

Notenskala und Notenbildung

(1) ¹Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

- | | | |
|-----------------|-----|---|
| 1. sehr gut | = 1 | (eine besonders hervorragende Leistung), |
| 2. gut | = 2 | (eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft), |
| 3. befriedigend | = 3 | (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 4. ausreichend | = 4 | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht), |
| 5. mangelhaft | = 5 | (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung), |

- | | | |
|---------------|-----|--------------------------------------|
| 6. ungenügend | = 6 | (eine völlig unbrauchbare Leistung). |
|---------------|-----|--------------------------------------|

²Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) ¹Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung zu teilen. ²Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Ein so errechneter Zahlenwert ergibt

1. von 1,00 bis einschließlich 1,50 die Note sehr gut,
2. von 1,51 bis einschließlich 2,50 die Note gut,
3. von 2,51 bis einschließlich 3,50 die Note befriedigend,
4. von 3,51 bis einschließlich 4,50 die Note ausreichend,
5. von 4,51 bis einschließlich 5,50 die Note mangelhaft,
6. von über 5,50 die Note ungenügend.

(3) Das in der Prüfung erzielte Gesamtergebnis wird mit einem der folgenden Gesamturteile bewertet:

1. von 1,00 bis einschließlich 1,50 mit Auszeichnung bestanden,
2. von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut bestanden,
3. von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend bestanden,
4. von 3,51 bis einschließlich 4,50 bestanden.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie einmal und nur im Rahmen der nächsten allgemeinen Prüfung wiederholen; die Wiederholung setzt das erneute Ableisten eines Vorbereitungsdienstes von zwölf Monaten voraus. Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. ³Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb der nach Satz 2 genehmigten Frist abzulegen.

⁴Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Mitteilung nach § 19 Abs. 2 zu stellen.

(2) ¹Eine bei erstmaliger Ablegung bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung einmal wiederholt werden. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Anstelle eines Zeugnisses tritt zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten soll. ⁴Wird diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁵Wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so ist gleichzeitig das Zeugnis für die erste Prüfung zurückzugeben. ⁶Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das bisher erstellte Zeugnis vorlegt. ⁷Auf dem ersten Zeugnis wird von der Leiterin oder von dem Leiter des Prüfungsamts vermerkt, dass und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde und welches der beiden Prüfungsergebnisse gilt. ⁸Die Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluss. ⁹Eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Prüfung ist im Fall des Abs. 1 oder 2 im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Mit der Meldung zur Prüfung kann im Fall des Abs. 2 beantragt werden, dass die im schulpraktischen Teil erzielte Note angerechnet wird. ³Bei Prüfungen nach Abs. 2 werden die Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz (§15) aus der ersten Prüfung unverändert übernommen.

(4) ¹Auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung kann jederzeit verzichtet werden. ²Der Verzicht muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. ³Die Wiederholungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

§ 7

Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

(1) Können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so haben sie die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit durch ein amtsärztliches Zeugnis. ²Das Prüfungsamt kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis einer bestimmten Ärztin oder eines bestimmten Arztes oder eines anderen Arztes nachgewiesen wird.

(3) ¹Versäumen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genü-

gende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. Das Gleiche gilt, wenn die Prüfungsunterlagen nicht abgegeben werden.

(4) ¹Ist Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern aus wichtigen Gründen die vollständige Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann das Prüfungsamt auf Antrag das Fernbleiben genehmigen. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) ¹Haben sich Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, dass sie ihre Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnten. ²Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen. Die Geltendmachung solcher Gründe ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(6) ¹Scheiden Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nach der Ablegung der schriftlichen Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Sind die Gründe nicht zu vertreten, so sind im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst lediglich die ausstehenden Prüfungsteile abzulegen.

(7) ¹Scheiden Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer vor der Ablegung der schriftlichen Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so werden im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst die bereits abgelegten Prüfungsteile angerechnet. ²Ist der Vorbereitungsdienst für eine Dauer von mehr als drei Jahren unterbrochen worden, setzt die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsteile einen entsprechenden Antrag der betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer und die Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses voraus. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als fünf Jahren ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

§ 8

Überprüfung von Prüfungsentscheidungen

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können beim Prüfungsamt schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben. ²Diese Einwendungen sind spätestens zwei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht Abs. 1, werden sie vom Prüfungsamt zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ³Auf Grund der Stellungnahmen der Prüferinnen oder Prüfern entscheidet das Prüfungsamt über die Einwendungen.

(3) ¹Ist das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die die Rechte der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzen, so kann das zuständige Prüfungsamt auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die ²Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. ²Erstreckt sich ein Verfahrensmangel auf die Bereiche mehrerer Prüfungsämter, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ³Der Antrag nach Satz 1 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. ⁴Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn der Teil des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, seit mehr als einem Monat, abgeschlossen ist.

(4) Sechs Monate nach Ausstellung des Zeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung dürfen auch von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 3 nicht mehr getroffen werden.

(5) Durch einen Antrag im Sinn des Abs. 1 oder 3 wird die Frist für die Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs nicht gewahrt.

§ 9

Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung

(1) Die Prüfung findet einmal im Jahr statt.

(2) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen unter Hinweis auf die Personen, die an der Prüfung teilzunehmen haben, den Termin und Ersatztermin der schriftlichen Prüfung, den Zeitraum der schulpraktischen und der mündlichen Prüfungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2) ²ausgeschrieben. ²Die Meldefristen für die Prüfung zur Notenverbesserung sind ebenfalls bekannt zu machen.

(3) ¹Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern werden die jeweiligen Einzeltermine für die mündlichen Prüfungen vom Prüfungsamt jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ²Muss der Termin einer mündlichen Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so muss der neue Termin den betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Tage vorher in gleicher Weise bekannt gegeben werden.

(4) Nachtermine können unter Berücksichtigung des Verhinderungsgrunds kurzfristig angesetzt werden.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,

1. für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 ¹ausgeschrieben wurde,
2. die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
3. die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs. 1) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

(2) Auf Antrag kann zur Prüfung zugelassen werden, wer sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2) unterziehen will.

(3) ¹Die Zulassung zur Prüfung gemäß Abs. 2 ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder wenn der Antrag mit den geforderten Nachweisen nicht fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt eingeht. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Abschnitt 2

Prüfungsleistungen im Einzelnen

§ 11

Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, einer schulpraktischen Prüfung und zwei mündlichen Prüfungen; in die Gesamtnote fließt auch die gemäß § 15 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote ein.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufsichtsarbeit aus den Bereichen Erziehung und Unterricht einschließlich unterrichtsbezogener Praxisfelder zu fertigen.

(2) ¹Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden. ²Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. ³Davon ist eine Aufgabe zu bearbeiten.

(3) Die Aufsichtsarbeit wird für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer einheitlich vom Staatsministerium gestellt und an allen Prüfungsorten zur selben Zeit bearbeitet.

(4) ¹Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Personen selbstständig und unabhängig voneinander bewertet (Erst- und Zweitkorrektur). ²Bei abweichender Beurteilung ist eine einheitliche Bewertung anzustreben. ³Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamts. ⁴Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(5) ¹Über ²die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. In dieser Niederschrift ist festzustellen, ob die

Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit gelöst wurden. ³Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

§ 13

Schulpraktische Prüfung

(1) Die schulpraktische Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik umfasst die Förderlehrertätigkeit mit Schülergruppen in drei zeitlich aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat die schulpraktische Prüfung mit Schülergruppen abzugeben, bei denen sie oder er während der im Stundenplan der Schule fest eingeplanten Wochenstunden mindestens sechs Wochen vor der Prüfung im Vorbereitungsdienst gearbeitet hat.

(3) Die Inhalte der schulpraktischen Prüfung sind den für die jeweilige Schülergruppe erstellten Förderplänen zu entnehmen und dürfen mit dieser noch nicht behandelt sein.

(4) ¹Der Termin für die schulpraktische Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer schriftlich gegen Nachweis durch das zuständige Schulamt bekannt zu geben. ²Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. ³Für Terminverschiebungen auf einen späteren Zeitpunkt beträgt die Frist mindestens eine Woche.

(5) Zu Beginn der schulpraktischen Prüfung hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission selbstständig abgefasste Ausarbeitungen in vierfacher Fertigung auszuhändigen, aus welchen die Inhalte und der Ablauf der schulpraktischen Prüfung im Sinn des Abs. 1 hervorgehen.

(6) ¹Die Bewertung der Leistung einer jeden Prüfungsteilnehmerin oder eines jeden Prüfungsteilnehmers in der schulpraktischen Prüfung erfolgt jeweils durch die drei Kommissionsmitglieder gemeinsam. ²Bei abweichender Bewertung ist eine einheitliche Bewertung anzustreben. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 5 Abs. 1, die sich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 aus den jeweiligen Bewertungen aller Mitglieder der Prüfungskommission ergibt. ⁴Die Note wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach ihrer Festlegung mündlich bekannt gegeben.

(7) ¹Über den Verlauf der schulpraktischen Prüfung sowie über die Vorzüge und Mängel der dabei gezeigten Leistungen wird eine Niederschrift angefertigt, die zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. ²Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Die zwei mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Didaktik und Methodik der Fächer Deutsch und Mathematik. ²Ferner sind die für die Tätigkeit der Förderlehrerinnen oder Förderlehrer wesentlichen Bestimmungen des Schulrechts sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung mit einzubeziehen.

(2) ¹Die mündlichen Prüfungen finden an einem Tag statt. Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfung 30 Minuten.

(3) ¹Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung erfolgt jeweils durch die zwei Kommissionsmitglieder. ²§ 13 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen ist nach § 5 Abs. 2 zu bilden. ²Dabei haben die beiden Prüfungen gleiches Gewicht.

(5) ¹Die Hauptfragen der mündlichen Prüfungen sowie die Bewertung der Leistung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers werden in einer Niederschrift festgehalten. ²Die Bewertung ist kurz zu begründen. ³Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts zugeleitet.

§ 15

Unterrichtskompetenz, erzieherische Kompetenz, Handlungs- und Sachkompetenz

(1) ¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellen die Seminarleiterin oder der Seminarleiter Gutachten, in denen

1. die Unterrichtskompetenz,
2. die erzieherische Kompetenz und
3. die Handlungs- und Sachkompetenz

einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerber² unter Verwendung von Notenstufen bewertet werden. ²In die Bewertung der erzieherischen Kompetenz sind Tätigkeiten, z. B. die Mitwirkung bei Projekten oder bei außerunterrichtlichen Aktivitäten einzubeziehen, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. ³Bei der Bewertung der Handlungs- und Sachkompetenz ist auch die Mitwirkung bei Prozessen der inneren Schulentwicklung zu berücksichtigen.

(2) Die Schulleitungen der Schulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber während des Vorbereitungsdienstes eingesetzt ist, teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrkraft den Seminarleiterinnen und Seminarleitern schriftlich mit, die die Beobachtungen bei Abfassung der Gutachten berücksichtigen.

(3) ¹Aus den nach Abs. 1 zu erteilenden Noten wird eine Durchschnittsnote nach § 5 Abs. 2 gebildet. ²Dabei zählen die Noten der Unterrichtskompetenz und der erzieherischen Kompetenz je dreifach und die Note der Handlungs- und Sachkompetenz zweifach.

Abschnitt 3

Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 16 Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefasst.

(2) Diese wird gebildet aus

1. der Note der schriftlichen Prüfung,
2. der Note der schulpraktischen Prüfung,
3. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen und
4. der nach § 15 Abs. 3 ermittelten Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz.

(3) ¹Dabei werden die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der schulpraktischen Prüfung fünffach, die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach und die nach § 15 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz dreifach gezählt; der Teiler für die Ermittlung der Gesamtnote ist 12. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 geht nur die für den ergänzenden Vorbereitungsdienst nach § 15 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

§ 17 Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist,
2. die Note der schulpraktischen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist,
3. die Durchschnittsnote aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen schlechter als „ausreichend“ ist, oder
4. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs oder Unterbrechung als nicht bestanden gilt.

(2) Sobald feststeht, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann, wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

§ 18 Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Aus den Gesamtnoten der bestandenen Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und der Zweiten Prüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Dabei werden die Ergebnisse der Abschlussprüfung und der Zweiten Prüfung gleich gewertet. ³Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes.

(2) Eine Gesamtprüfungsnote erhält nur, wer die Abschlussprüfung nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (FöISO) bestanden hat.

§ 19 Zeugnis, Platzziffer

(1) ¹Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis, das die Noten der Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (§ 23 Abs. 5 Sätze 1 und 2 FöISO), die Noten der Leistungen gemäß § 16 sowie die Gesamtprüfungsnote (§ 18) als Gesamturteil im Sinn des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält. ²Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts unterschrieben.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) ¹Für diejenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Platzziffern fest. ²Bei gleichen Notensummen führt das bessere Ergebnis in der schulpraktischen Prüfung zur niedrigeren Platzziffer. ³Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer erhält die nächstbeste Prüfungsteilnehmerin oder der nächstbeste Prüfungsteilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(4) ¹Über ihre Platzziffer erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine besondere Bescheinigung. ²Darin wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen, wie viele diese bestanden und wie viele davon eine Platzziffer erhalten haben. ³Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(5) Das Prüfungsamt kann den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern noch vor der Erteilung der Prüfungszeugnisse vorläufige Bescheinigungen über das Bestehen der Prüfung ausstellen.

(6) Die Prüfung ist mit Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt.

§ 20 Prüfungslisten

¹Die Prüfungsämter haben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses je eine Prüfungsliste vorzulegen, aus der die Einzelnoten, die Notensumme und die Gesamtprüfungsnote der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer hervorgehen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Listen an den Landespersonalausschuss weiter.

Teil 2

Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst

§ 21 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen und Förderlehrer kann durch die Ernennungsbehörde zugelassen werden, wer

1. die Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung der Förderlehrer bestanden hat und
2. neben den sonstigen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erforderlichen Voraussetzungen die für die Unterrichtstätigkeit notwendige Eignung besitzt.

§ 22 Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Widerruf. ²Die Beamtin oder der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Förderlehreranwärterin“ oder „Förderlehreranwärter“.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Schuljahre. ²Er ist an öffentlichen Grund-, Haupt- oder Mittelschulen abzuleisten. ³Die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter kann mit ihrer oder seiner Zustimmung zur teilweisen Ableistung des Vorbereitungsdienstes auch an einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt werden. ⁴Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Schuldienst oder sonstige für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können durch die Ernennungsbehörde bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 23

Ziel und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes ist es, der Förderlehreranwärterin und dem Förderlehreranwärter die Qualifikation für das Förderlehramt mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene zu vermitteln. ²Durch eigene Unterrichtstätigkeit, durch Hospitation, durch die Zusammenarbeit mit den Klassenlehrkräften sowie durch die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen soll die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter in die Lage versetzt werden, die förderlehrerspezifischen Aufgaben qualifiziert und umfassend zu erfüllen. ³Die Inhalte hierfür werden vom Staatsministerium bestimmt.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab. ²Die Förderlehreranwärterin und der Förderlehreranwärter sind bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme und Mitwirkung an den Seminarveranstaltungen verpflichtet.

Teil 3

Änderung anderer Vorschriften, Schlussbestimmungen

§ 24 Änderung der Förderlehrerstudienordnung

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBI S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-UK), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBI S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Gesamtprüfungsnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Gesamtprüfungsergebnis“ durch die Worte „die Gesamtnote“ ersetzt.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 24 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten

1. die Ordnung der Zweiten Prüfung der Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – FöIPO II) vom 22. Januar 1974 (GVBI S. 47, BayRS 2038-3-4-9-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1995 (GVBI S. 661, ber. 1996, S. 50), und

2. die Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer an Volksschulen vom 29. August 1972 (GVBI S. 410, ber. S. 440, BayRS 2038-3-4-9-2-UK), geändert durch Verordnung vom 22. August 1995 (GVBI S. 661, ber. 1996, S. 50),

außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 1 gilt für Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer die Förderlehrerprüfungsordnung II in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiter, wenn sie

1. ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2011 begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, auch wenn sie in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 die Prüfung wegen Nichtbestehens oder freiwillig wiederholen, oder
2. den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2011 begonnen und nicht mehr als drei Jahre unterbrochen haben.

Christoph Winkler
Abteilungsleiter

Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 2011 Az.: IV.3-5 S 7040-4.74 463

Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrern an Grund- und Haupt-/Mittelschulen

1. Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützen die Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

2. Der nächste Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrern beginnt am **13. September 2012** am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.

3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBI S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-UK). Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst.

Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer.

4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zum Förderlehrer sind:

- a) Mindestalter von 16 Jahren
- b) Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Über die Auswahl der Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Das schriftliche Testverfahren findet am **12. Januar 2012**, die Gespräche finden vom **27. Februar bis 2. März 2012** statt.

5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.

6. An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Abschlussprüfung ab, welche als Qualifikationsprüfung gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.

7. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass aus der Zulassung zur Ausbildung und dem Bestehen der Qualifikationsprüfung kein Anspruch auf die Einstellung als Förderlehrer und auf Verwendung im Staatsdienst hergeleitet werden kann. Die Übernahme der Bewerber richtet sich vielmehr nach den zu dieser Zeit besetzbaren Planstellen, den erzielten Noten und den allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis. Auch besteht kein Anspruch auf Verwendung in einem bestimmten Regierungsbezirk.

8. Die Ausbildung wird an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:

Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung I –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth

Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung II –
Heiliggeistgasse 1
85354 Freising

Bewerber richten ihre Gesuche bis spätestens **15. Dezember 2011** (Datum des Poststempels)

– für die Ausbildung in Bayreuth

an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung I –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
Tel.: 0921 45499
Fax: 0921 41783
E-Mail: verwaltung@foerderlehrer.info
<http://www.foerderlehrer.info>

– für die Ausbildung in Freising

an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung II –
Heiliggeistgasse 1
85354 Freising
Tel.: 08161 173570
Fax: 08161 40138484
E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de
<http://www.foerderlehrer-freising.de>.

Den Gesuchten sind beizufügen:

- a) Lebenslauf (tabellarisch);
 - b) Nachweis des unter Nr. 4b genannten mittleren Schulabschlusses (beglaubigte Zeugnisabschrift);
 - c) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE, nicht älter als sechs Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung des Bewerbers, dass nach seiner Kenntnis gegen ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist;
 - d) bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;
 - e) bei deutschen Bewerbern amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises oder des Reisepasses;
 - f) bei Bewerbern, welche nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind,
 - der Nachweis, dass sie Angehörige eines Staates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, sind oder
 - die amtliche Bestätigung, dass ein Einbürgerungsantrag gestellt ist. In diesen Fällen ist erforderlichenfalls die Kenntnis der deutschen Sprache auf muttersprachlichem Niveau nachzuweisen;
 - g) Rückporto (1,45 €) in Postwertzeichen. Die Kosten für diese Unterlagen haben die Bewerber zu tragen.
9. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

Christoph Winkler
Abteilungsleiter

Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. August 2011 Az.: LZ 3-5 3061

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Hauptschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Ihr Maximilianeum-Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments. Schulklassen, die den Landtag im Rahmen der Pädagogischen Betreuung besuchen, haben die Möglichkeit, geeignete Berichte und Bilder von ihrem Besuch unter „Wir waren da!“ veröffentlichen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt. Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
 Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
 Sachbereich Pädagogische Betreuung
 Maximilianeum
 81627 München
 Tel.: 089 4126-2336 oder 2234
 Fax: 089 4126-1234 oder 1767
 E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es **nicht** möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2011/12 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmer in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 13, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Hauptschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der „Forschungsgruppe Jugend und Europa“ des Centrums für angewandte Politikforschung (C-A-P) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern; ideal: ca. 50 Schülerinnen/Schüler). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2011/2012 eine Einladung erhalten haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Schulen, die im Rahmen des Programms „Lernort Staatsregierung“ (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) einen Besuchstermin erhalten.

Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots sowie der Termine für die beiden Besuchsprogramme auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C-A-P und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C-A-P geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine

organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung. Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, ggf. E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
 Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
 Sachbereich Pädagogische Betreuung
 Maximilianeum
 81627 München
 Tel.: 089 4126-2336 oder 2234
 Fax: 089 4126-1234 oder 1767
 E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Beim „Centrum für angewandte Politikforschung“ (C-A-P) (Tel.: 089 2180-1340, Frau Dr. Winter-Berke) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2010 (KWMBI S. 530, StAnz Nr. 47) außer Kraft.

Christoph Winkler
 Abteilungsdirektor

Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. August 2011 Az.: LZ 3-5 3061

Informationstag „Lernort Staatsregierung“

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „Lernort Staatsregierung“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „Lernort Staatsregierung“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und – nach Möglichkeit – mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. (und ggf. 10.) Klassen der Haupt- und Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt. Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme.

Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres,

bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 9:45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13:00 Uhr Mittagessen
- ca. 16:00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schüler
- ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit dem/der Staatsminister(in)/Staatssekretär(in) oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München
Fax : 089 2186-2180
E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet: www.politische-bildung-bayern.de unter: Veranstaltungen – „Lernort Staatsregierung“.

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur eine Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind

auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2010 (KWMBI S. 529, StAnz Nr. 47) außer Kraft.

Christoph Winkler
Abteilungsleiter

4. Bayerische Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen 2012

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veranstaltet die Regierung von Schwaben in enger Zusammenarbeit mit PAKS, dem Pädagogischen Arbeitskreis Schultheater e. V., die 4. Bayerischen Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen. Sie stehen unter dem Motto „**Theater im Fluss**“ und finden in Neusäß/Augsburg statt.

Termin:

Die Schultheatertage beginnen am **Montag, 16. Juli 2012**, (Anreise zwischen 13:00 und 15:00 Uhr) und enden am **Donnerstag, 19. Juli 2012 um 15:00 Uhr** nach der Abschlussveranstaltung. Es wird erwartet, dass alle Gruppen an der Abschlussveranstaltung teilnehmen. Die Eröffnungsveranstaltung findet am Montag um 19:00 Uhr statt. Das erste Stück wird bereits um 16:00 Uhr gezeigt.

Ziel der Theatertage ist es, Schultheatergruppen und Spielleiterinnen und Spielleitern aus Bayern die Möglichkeit zu geben, viele verschiedene Produktionen zu sehen und ihre eigenen vorzustellen. Dabei soll der Erfahrungsaustausch eine wichtige Rolle spielen. In **Werkstätten** sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrerinnen und Lehrer sollen neue Spielansätze/Spielideen und methodische und didaktische Grundlagenübungen für die Theaterarbeit vermittelt werden. Sie werden von erfahrenen Spielleiterinnen und Spielleitern des Pädagogischen

Arbeitskreises Schultheater (PAKS) geleitet. Damit dienen diese Theatertage auch schwerpunktmäßig der **Fortbildung der Lehrkräfte**.

Die Veranstaltung besitzt keinen Wettbewerbscharakter, sondern versteht sich als Theaterfestival, bei dem möglichst alle Formen des personalen, figuralen und medial-technischen Spiels gezeigt werden. Je nach Bewerbungslage soll aus jedem Regierungsbezirk mindestens eine Spielgruppe eingeladen werden. Als Richtzahl für die Größe einer Spielgruppe gilt die Zahl 15. Die Beiträge müssen nicht thematisch auf das Motto „**Theater im Fluss**“ abgestimmt sein.

Die Unterbringung aller Teilnehmer und deren Begleitpersonen erfolgt in den Klassenzimmern der Eichenwaldschule in Neusäß. Die Verpflegung erfolgt in der Eichenwaldschule bzw. auf dem Gelände der Spielstätten. Die Kosten für die Verpflegung tragen die Teilnehmer selbst. Die Aufsicht obliegt den verantwortlichen Spielleiterinnen und Spielleitern der jeweiligen Theatergruppe. Jede Gruppe muss mit mindestens einer zusätzlichen Begleitperson anreisen, da die Theatergruppen während der Spielleiterbesprechungen beaufsichtigt werden müssen. **Eine nur zeitweise Teilnahme einzelner Gruppen ist nicht vorgesehen.**

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **9. Dezember 2011** formlos und unverbindlich per Post oder E-Mail anzufordern bei:

Julia Dlugosch

Reischlestraße 34
86153 Augsburg
Telefon: 0821/ 248 65 45
E-Mail: theatertage2012@yahoo.de

Christoph Winkler
Abteilungsleiter

Zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. September 2011 Az. IV.7-5 P 8001.1.1-4a.83 573

Ausschreibung einer Referentenstelle an der Regierung von Oberbayern

Die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten (Regierungsschuldirektorin bzw. Regierungsschuldirektor der BesGr. A 15) für das Sachgebiet 41 „Förderschulen“ an der Regierung von Oberbayern wird zur Bewerbung für Lehrkräfte mit der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik ausgeschrieben, die eine mehrjährige Bewährung im Förderschuldienst, mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 oder höher, aufweisen.

Der Referentin/dem Referenten obliegen im Sachgebiet 41 im Wesentlichen Aufgaben aus folgenden Bereichen:

- Dienstaufsicht und Weiterentwicklung der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Fachfragen des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung
- Organisation und Koordination der Maßnahme Übergang Schule – Beruf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Mitarbeit bei der Koordination der Klassenbildung einschließlich Personalplanung und Personaleinsatz, Datenverarbeitung zur Schulorganisation
- Zusammenarbeit mit den privaten Trägern, fachliche Mitwirkung bei Schulbaumaßnahmen, Genehmigung des notwendigen Schulaufwands privater Schulen
- Organisation, Weiterentwicklung und Prüfungsleitung der Zusatzausbildung der heilpädagogischen Förderlehrer und heilpädagogischen Förderlehrerinnen
- Fachfragen des Religionsunterrichtes
- Organisation, Beaufsichtigung der Abschlüsse an Förderschulen
- Pflegekräfte an Förderschulen
- Schulbegleiter und Schulbegleiterinnen/Integrationshelfer und Integrationshelferinnen

Vorausgesetzt werden das Studium der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, umfassende methodisch-didaktische Kenntnisse im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und inklusiver/integrativer Konzepte sonderpädagogischer Förderung, Erfahrung zur Vernetzung und Zusammenarbeit der Förderschwerpunkte geistige Entwicklung und Lernen, umfassende Erfahrungen in der Seminarleitung oder Schulleitung, Kenntnisse in administrativen und verwaltungsinternen Strukturen der Schulverwaltung. Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den privaten Schulträgern, dem Bezirk, den kommunalen Behörden und der Kirche, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Datenverarbeitung zur Schulorganisation werden erwartet.

Es wird erwartet, dass die Beamtin bzw. der Beamte Wohnung am Dienort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils im Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Gesuch
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsgang
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen

Termin zur Vorlage bei der Regierung von Oberbayern, Herrn Abteilungsdirektor Winkler, **27. Oktober 2011** (Eintrefftag).

Christoph Winkler
Abteilungsdirektor

Ausschreibung einer Funktionsstelle an einer staatlichen beruflichen Schule

An der Staatlichen Berufsschule Bad Tölz-Wolfratshausen ist mit sofortiger Wirkung die Stelle

des Mitarbeiters als Systembetreuer (EDV) / der Mitarbeiterin als Systembetreuerin (EDV)

zu besetzen.

Für die Besetzung der Stelle kommen vorrangig staatliche Beamte und Beamtinnen mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den einschlägigen Fachrichtungen in Betracht.

Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Systemadministration des pädagogischen Netzes und des Schulverwaltungsnetzes.

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt. Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt. Es wird erwartet, dass der künftige Funktionsinhaber/die künftige Funktionsinhaberin seine/ihre Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Die Vergabekriterien nach den Richtlinien für Funktionen an staatlichen beruflichen Schulen (FubSch) müssen erfüllt sein. Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, sie werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind bis spätestens **20. Oktober 2011** mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werde-

gangs auf dem Dienstweg bei der Regierung von Oberbayern, Herrn LtD. RSchD Eberl, einzureichen.

Zu den Bewerbungen ist vom Schulleiter/von der Schulleiterin bei der Weitergabe der Bewerbungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Christoph Winkler
Abteilungsdirektor

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/ eines Fachberaters für Ernährung und Gestaltung an der Regierung von Oberbayern im Bereich Förderschulen

An der Regierung von Oberbayern ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters Ernährung und Gestaltung für den Förderschulbereich zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Der zukünftige Fachberaterbezirk erstreckt sich über die Landkreise AÖ, BGL, MÜ, TS.

Erwartet werden umfassende unterrichtspraktische Erfahrungen im Bereich Ernährung und Gestaltung im Förderschulbereich.

Erforderlich sind zudem: Fachliche und pädagogische Qualifikation im sonderpädagogischen Bereich, Organisations- und Kooperationsfähigkeit sowie EDV-Kenntnisse, besonders in Word und Excel.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen werden bis zum **26. Oktober 2011** auf dem Dienstweg an die Regierung von Oberbayern, Frau RSchDin Layana Mayer-Lengsfeld, erbeten.

Christoph Winkler
Abteilungsdirektor

Ausschreibung einer Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Sport bei einem Staatlichen Schulamt

Beim Staatlichen Schulamt in der Landeshauptstadt München ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Sport zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber/innen müssen Sport in ihrer Fächerverbindung vorweisen können. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **25. Oktober 2011**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **2. November 2011**
3. bei der Regierung von Oberbayern (Frau Ltd. RSchDin Endl): **8. November 2011**

Christoph Winkler
Abteilungsleiter

Erneute Ausschreibung einer Stelle eines Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraters/einer Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraterin für den Bereich der Grund- und Hauptschulen an einem Staatlichen Schulamt

Beim Staatlichen Schulamt Landsberg am Lech ist die Stelle eines Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraters/einer Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraterin zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Bei der Stellenbesetzung werden Bewerber/Bewerberinnen in nachfolgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Lehrkräfte mit abgeschlossenem Erweiterungsstudium der Medienpädagogik oder gleichwertiger universitärer Ausbildung (Anerkennung durch das Staatsministerium)
2. Lehrkräfte, die sich nachweislich auf die Prüfung im Erweiterungsstudium Medienpädagogik vorbereiten.

Sie sollten fähig sein, Unterrichtskonzepte unter Einbindung der neuen Medien zu entwickeln, besonderes Interesse an medienerzieherischen Themen zeigen und diese Themen überzeugend in Fortbildung und Beratung vermitteln können

3. Lehrkräfte, die Erfahrung in der Umsetzung medienpädagogischer und informationstechnischer Beratung besitzen und dazu bereits erfolgreich Fortbildungen durchgeführt haben

Gewünschte Kenntnisse und Erfahrungen in folgenden Bereichen:

- fundierte informationstechnologische Kenntnisse
- Medienerziehung/-pädagogik
- Erstellung eigener Medien
- Fortbildungstätigkeit im Bereich Medienpädagogik oder angrenzender Fachbereiche

Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **25. Oktober 2011**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **2. November 2011**
3. bei der Regierung von Oberbayern (Frau Rektorin Andrea Pelters): **8. November 2011**

Auf die grundsätzlichen Voraussetzungen für diese Stelle wird auf die KMBek vom 26. Juni 2007 (Az.: III.4-5 S 1356-5.41 867), KWMBI 1 2007 S. 282, StAnz 2007 Nr. 32, verwiesen.

Christoph Winkler
Abteilungsleiter

Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen

Grund-, Haupt- und Mittelschulen:

Schulamt	Schulart/Schule	Planstelle	frei ab	Schülerzahl	Besonderheit
<u>Die ausgeschriebenen Stellen können voraussichtlich erst zum 1. August 2012 besetzt werden.</u>					
Bad Tölz	GS Lenggries	KR A 13 Z ²⁾	01.08.11	385	
DAH	GS MS Hebertshausen	R A 14	01.02.12	321	
EBE	GS Zorneding	KR A 13 Z ¹⁾	01.02.12	334	zweihäusiger Schulbetrieb
FS	GS MS Nandlstadt	KR A 13 Z ¹⁾	01.09.11	317	
MB	MS Fischbachau	R A 13 Z	01.02.12	152	
M-S	GS München Fernpaßstraße	R A 14	01.09.11	198	
	GS München Schererplatz	KR A 13 Z ¹⁾	01.08.11	293	
	MS München Schleißheimer Str.	KR A 13 Z ¹⁾	01.08.11	348	Inklusion, Ganztagesangebot
ND	GS MS Rennertshofen	KR A 13 Z ¹⁾	01.09.11	242	
	MS Schrobenhausen	R A 14 Z	18.02.12	375	Schülerzahl nicht gesichert, Ganztagesangebot

¹⁾ Zulage 170,37 €

²⁾ Zulage 220,00 €

Wichtige Hinweise:

Auf die grundlegenden Veröffentlichungen zu den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wird verwiesen:

1. KMBek „**Richtlinien für die Beförderung von Lehrern...**“, veröffentlicht im KWMBI Nr.11/2009, S. 216 bis 222, www.verkuendung-bayern.de → KWMBI → Nr. 11/2009

2. Ergänzungen, veröffentlicht im Oberbayerischen Schulanzeiger Nr. 11/2009, Seiten 11 bis 14, www.regierung.oberbayern.bayern.de → Amtliche Bekanntmachungen → Oberbayerischer Schulanzeiger → 2009 → Nr. 11

3. KMBek „**Qualifikation von Führungskräften an der Schule**“, veröffentlicht in KWMBI 2/2007, S. 7, www.km.bayern.de → Schule → Recht → Bekanntmachungen → Amtsblatt → 2007 → Nr. 2

4. „**Teilzeitbeschäftigungen von Funktionsträgern**“, veröffentlicht im Oberbayerischen Schulanzeiger Nr. 6/2007 (Einlegeblatt), www.regierung.oberbayern.bayern.de → Amtliche Bekanntmachungen → Oberbayerischer Schulanzeiger → 2007 → Nr. 6

5. „**Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**“, veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2010, www.verkuendung-bayern.de → GVBI (Gesetz- und Verordnungsblatt) → Nr. 15 vom 12. August 2010

Ein Portfolio mit Nachweisen zur Vorqualifikation als Schulleiter/in (Modul A) ist bei der Bewerbung vorzulegen. Als Deckblatt zum Portfolio verwenden Sie bitte das Formblatt „Portfolio über die Vorqualifikation als Schulleiter/in“ <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/schule/personal/05078/>

Es wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber die Tätigkeit in der angestrebten Funktionsstelle in der Regel als **Konrektor/in mindestens zwei Jahre**, als **Rektor/in mindestens drei Jahre** ausübt. Ausnahmen: Bewerbung an der gleichen Schule bzw. als Seminarrektor/in oder Beratungsrektor/in (Schulpsychologie/Beratungslehrkraft).

Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, werden gebeten in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren ist es im eigenen Interesse erforderlich, eine **persönliche Rangfolge** bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben. Wird bewusst auf eine Rangfolge verzichtet, sollte auch dies angegeben werden.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen über den Dienstweg für Volks- und Mittelschulen:

- I. Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers: **25. Oktober 2011**
- II. Vorlage der Gesuche bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **2. November 2011**
- III. Vorlage der Gesuche durch das Schulamt bei der Regierung: **8. November 2011**

Zur Beachtung:

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung („zweite bzw. erneute Ausschreibung“) veröffentlichten Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern aus **allen** bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Internetadressen der Amtlichen Schulanzeiger für **andere** Regierungsbezirke

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Christoph Winkler

Abteilungsleiter

Das Bayerische Jugendherbergswerk, Landesverband Bayern e. V. informiert:

Schulsammlung für die Jugendherbergen in Bayern

Im vergangenen Jahr sammelten bayerische Schülerinnen und Schüler mehr als 215.000 Euro. Auf ein ähnlich starkes Ergebnis hoffen die Jugendherbergen auch 2011. Die **zweiwöchige Sammlung**, deren Unterlagen die Lehrkräfte rechtzeitig erhalten, wird

vom 14. bis 27. November 2011

stattfinden. Für das große Engagement aller beteiligten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte bedanken sich die Jugendherbergen in Bayern schon jetzt ganz herzlich.

Als Partner der Schulen leisten die Jugendherbergen seit über 100 Jahren einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des sozialen Lernens und Handelns junger Menschen. In dieser Tradition setzt der Landesverband Bayern im Deutschen Jugendherbergswerk (DJH) auf die Qualität am „Lernort Jugendherberge“ und modernisiert die Häuser und ihre Seminarbereiche grundlegend, um auch weiterhin attraktive, preiswerte Unterkünfte anbieten zu können.

Noch heute ist der Grundgedanke der Jugendherbergen so lebendig wie vor 100 Jahren: Junge Menschen sollten, unabhängig vom Geldbeutel, die Welt entdecken, Gemeinschaft erleben und dabei den Horizont erweitern. Die Erlöse aus der jährlichen Schulsammlung sind ein wichtiger Beitrag, um auch in Zukunft ein ansprechendes Jugendherbergensnetz mit attraktiven Häusern und interessanten Programmen bieten zu können.

Seit einigen Jahren investiert der DJH, Landesverband Bayern, verstärkt in die Sanierung des gesamten Herbergensnetzes, um Schulklassen weiterhin optimale Bedingungen für ihren Aufenthalt bieten zu können. Die Einnahmen aus der Schulsammlung sind daher ein wichtiges finanzielles Standbein für die bayernweiten Investitionen zur Instandhaltung und umfangreichen Modernisierung.

Im September 2011 wurde das neue „Haus Untersberg“ an der Jugendherberge Berchtesgaden eröffnet. Ein idealer Lernort für sportbegeisterte Klassen. Der benachbarte Hochseilgarten und Kanutouren machen die Klassenfahrt zu einem ganz besonderen Gemeinschaftserlebnis. Die Jugendherbergen in Passau, Regensburg und Landshut sind für weitere drei Jahre mit dem Prädikat „Kultur Jugendherberge“ ausgezeichnet worden und haben ein großes Angebot an kulturellen Programmen für verschiedene Jahrgangsstufen.

Lehrerfortbildungen des Bayerischen Rundfunks Programm 2011/12

Medienkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation. Sie zu fördern gehört zum Bildungsauftrag des Bayerischen Rundfunks. In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Stiftung Zuhören bietet der BR daher unter anderem das

Fortbildungsprogramm „BR macht Schule“

an. Zahlreiche Lehrer/innen aller Schularten aus ganz Bayern nehmen jedes Jahr an den praxisnahen Veranstaltungen teil. Der BR will Sie damit möglichst konkret bei Ihrer Arbeit unterstützen.

Medienkompetenz gründet auf dem Wissen um mediale Vorgänge. Wer weiß, wie Medien produziert werden, kann Angebote besser einordnen und beurteilen. Wer selbst Erfahrung mit der Erstellung von Medieninhalten hat, entwickelt ein ausgeprägtes Qualitätsbewusstsein. Erfahrene Mitarbeiter/innen des BR vermitteln praxisrelevante Kenntnisse rund um Hörfunk, Fernsehen und Social Media und geben ihr Know-how für einen sinnvollen Einsatz von Facebook, Twitter, Blogs und Co. im Unterricht weiter.

Zum Fortbildungsprogramm gehören darüber hinaus auch Themen wie Zuhörerförderung, Musik und Klang sowie Präsentation und Öffentlichkeitsarbeit. **Neu im Programm sind Workshops zum Umgang mit der Kamera, zu Videoschnitt und Filmgestaltung.**

Nähere Informationen zum Programm finden Sie unter:
<http://www.br-online.de/content/cms/Universalseite/2011/06/03/cumulus/BR-online-Publikation-ab-10-2010--246844-20110920073832.pdf>

Anmeldung:

per E-Mail: brmachtschule@br.de
oder FIBS: www.fortbildung.schule.bayern.de

**Anmeldeschluss ist zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!**

Anmeldung als schulinterne Fortbildung:

Wir bieten unsere Seminare auch als „SchilF“ und für regionale Fortbildungsanbieter (zum Beispiel Schulämter) wahlweise in der Schule oder im Bayerischen Rundfunk, im Funkhaus in München an.

Die Referentenkosten, zzgl. Reisekosten, liegen je nach zeitlichem Umfang zwischen 150 und 400 €. Falls Sie Interesse haben, sind die Fortbildungen auf Anfrage buchbar, mindestens bitte vier Wochen im Voraus per E-Mail unter: brmachtschule@br.de oder unter der Telefonnummer: 089 590041257

Weitere Ansprechpartner bei den Bildungsprojekten des Bayerischen Rundfunks:

Audioguides: Gundula.lblher@br.de
München hören: Angelika.Schmaus@br.de

Fortbildung der Katholischen Erziehergemeinschaft in Bayern Fachtag „INKLUSION – ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT“

Einladung zum bayernweiten Fachtag zum Thema: Schulische Inklusion
Am Samstag den 15. Oktober 2011 in Regensburg, Bischof-Wittmann-Schule (FZ-GE)
Johann-Hösl-Str. 2
Dauer: 9:30 bis ca. 15:30 Uhr

Inklusion bedeutet „dazugehören“. Gleichberechtigt miteinander leben können muss auch bedeuten, gleichberechtigt miteinander lernen können. Diesem gesamtgesellschaftlichen Anspruch stellt sich die KEG. Gesetzliche Vorgaben allein genügen nicht, denn die Herausforderung liegt in der praktischen Umsetzung. Der gute Wille ist die Voraussetzung für eine gelingende Inklusion, aber die entsprechenden Rahmenbedingungen und Ressourcen müssen durch den bayerischen Staat geschaffen werden. Wenn wir alle das gleiche Ziel verfolgen, dann sind Veränderungen möglich. Wichtig ist dabei die Aufgeschlossenheit für neue Wege, aber auch, den Blick auf das Bewährte nicht zu verlieren.

Programm / geplanter Tagesablauf:

9:00 Uhr	Einlass/Anmeldung Kaffee/Gebäck Ausstellung (Fotopräsentation über inklusive Beispiele aus dem Schulalltag der Bischof-Wittmann-Schule)
9:45 Uhr	Beginn/Begrüßung (Gesamtmoderation Herr Kurt Neudert) Frau Ursula Lay (Landesvorsitzende der KEG Bayern)

- Grußworte: Herr Dir. Michael Eibl (KJF Regensburg)
Frau Christiane Schichtl (KEG–Bezirksvorsitzende Oberpfalz)
- 10:00 Uhr „Inklusion – Anspruch und Wirklichkeit“
Referat 1: Herr Prof. Dr. Reinhard Lelgemann (Uni Würzburg und Mitglied des wiss. Beirats des KM)
- 11:00 Uhr Referat 2: Herr MR Erich Weigl (Kultusministerium)
Nach den Referaten ist Gelegenheit zu Fragen gegeben
- 12:00 Uhr Mittagessen: Imbiss in den Räumen der Bischof-Wittmann-Schule (Catering-Service)
- 13:00 Uhr Mütter berichten von ihrer Situation:
– Frau Katrin Kessel
– Frau Annette Fischer
- 13.45 Uhr Workshops
- 1) „Das Kooperationsklassen-Modell“:
Frau SoRin Dr. Sabine Kellner–Mayrhofer, SFZ Regensburg–Hunsrückstraße
- 2) „Das Modell der offenen, inklusiven Förderschule“:
Herr Bertin Abbenhues,
Herr Johannes Magin (Kath. Jugendfürsorge Regensburg)
- 3) „Das Modell der Einzel“inklusion“/“integration“:
Frau KRin Rauscher, GS Nittendorf, und
Frau StRin FS Ulrike Schön–Nowotny,
FZ – GE Regensburg,
zusammen mit Herrn OStR Christian Röhrig,
Pindl-Gymnasium, Regensburg
- 4) „Auf dem Weg zu einer Schule für Alle – Grundschulklassen an einem FZ – GE“:
Frau SoKRin Maria Welsch (FZ – GE St. Wolfgang Straubing)
- 5) „Der Übergang Schule – Beruf bei Schülern mit einer geistigen Behinderung“:
Frau SoRin Gabriele Fruscher, FZ – GE Eggenfelden
- Kurze Kaffeepause
- 15:00 Uhr Abschlussrunde (im Plenum):
Moderator Kurt Neudert und die Workshop-leiter
(Resümee und Diskussionsmöglichkeit)

Hinweise:Anmeldung bis **5. Oktober 2011**Formular unter: <http://keg-bayern.org/ft/anmeldung-FT-2011.pdf>Anmeldung bitte per E-Mail an: keg-mch@t-online.de

Die Tagung ist für KEG–Mitglieder kostenfrei; Nicht-Mitglieder entrichten bitte in bar einen Beitrag von 8 € (Kaffee/Getränke/Imbiss vom Catering–Service incl.)

Haftung für Personen- und Sachschäden bei der An- und Rückreise sowie während der Tagung können wir nicht übernehmen; Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Weitere Informationen unter:

KATH. ERZIEHERGEMEINSCHAFT IN BAYERN

Herzogspitalstr. 13

80331 München

Tel. 089 267042

Fax: 089 2606387

E-Mail: keg-mch@t-online.de**Fortbildungsveranstaltung der Regierung von Oberbayern in Zusammenarbeit mit der Erzdiözese München und Freising****Petersberger Lehrgang im November:****„Mit dem Herzen sehen, den Glauben ins Gespräch bringen“****Ein Werkstattangebot zum Symbol „Krippe“**

Unser Gott, was ist das für einer, der hier in der Krippe Mensch wird und in die Welt kommt? Was ist mir an ihm besonders wichtig? Worauf möchte ich niemals verzichten?
– Fragen, die sich in einer pluralen Welt, auch in einem zunehmend multireligiösen Schulleben und Schulalltag immer intensiver stellen.

Wir laden Sie ein, diesen Fragen ein Stück näher zu kommen, im gemeinsamen Nachdenken, in der Auseinandersetzung mit dem Symbol „Krippe“, in theologischen Gesprächen (Theologisieren mit Kindern) und kreativen Gestaltungen.

Die Fortbildung wird umrahmt durch spirituelle und musikalische Angebote und durch eine religionspädagogische Weiterführung.

Hauptreferentin ist Frau Irmi Heindlmeier-Bauer, Diplomatheologin, Religionslehrerin i. K. und Leiterin der Lernwerkstatt Gars.

Termin: Donnerstag, 10.11.2011, 17:00 Uhr bis
Samstag, 12.11.2011, 13:00 Uhr

ca. 15:30 Uhr Ende

Ort: Katholische Landvolkshochschule Petersberg
(Unteres Haus)
Bischof-Neuhäusler-Str.
85253 Erdweg

Anmeldeschluss: 19. Oktober 2011

Anmeldung über FIBS: A021-40.1/11/47

Einladung der Erzdiözese München und Freising, Schulreferat Abt. I, zum Abend für Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen

2011 nach Christus: Was bleibt von Jesus von Nazaret? Historische Zugänge und Perspektiven der Rezeption

Vortrag: Prof. Dr. Sabine Bieberstein

Wer war dieser Mann aus Nazaret, der vor 2.000 Jahren den Anstoß gab, dass wir uns heute noch mit ihm beschäftigen?

Einerseits ist klar: Jede Suche nach diesem Jesus aus Nazaret ist geprägt von persönlichen Fragen und Erfahrungen, von wissenschaftlichen Vorentscheidungen und erkenntnisleitenden Interessen. Das heißt: das eine und „objektive“ Bild des Nazareners kann es nicht geben.

Andererseits gibt es in der neutestamentlichen Wissenschaft in den letzten Jahren ein neu erwachtes Interesse an Jesus von Nazaret, das zu neuen Fragestellungen und unerwarteten Aspekten in Jesusbildern geführt hat.

Termin: Freitag, 18. November 2011

Veranstaltungsort:

Abtei St. Bonifaz
Großer Saal
Karlstr. 34
80333 München

Hinweis:

18:00 Uhr Abendgebet
18:30 Uhr Vortrag und Diskussion
ca. 20:30 Uhr Imbiss

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis **11. November 2011** auf den in den Schulen ausliegenden Anmeldekarten an: Erzb. Ordinariat München, Schulreferat Abt. I, Schrammerstr. 3, 80333 München oder per E-Mail: Schulreferat-GHF@eomuc.de

Das Evangelische Bildungswerk Regensburg informiert:

Weiterbildung in Naturpädagogik (Beginn 23. März 2012 bis April 2013)

Das Evangelische Bildungswerk Regensburg bietet ab 23. März 2012 eine berufsbegleitende Weiterbildung in Naturpädagogik an.

Lebendiges Wissen wird mit erprobten Methoden für die Gruppenarbeit verbunden. Die Teilnehmer/innen werden befähigt, Gruppen jeder Altersstufe einen persönlichen Bezug zur Natur zu vermitteln.

Die Teilnehmer/innen erproben miteinander themenbezogene Spiele und Methoden, die in naturpädagogischer Tätigkeit eingesetzt werden können. Die persönliche (Natur-)Erfahrung wird während der Weiterbildung vertieft. Abgerundet wird die Weiterbildung durch ein Praktikum in einem Naturschutzverband o. ä. und ein in Kleingruppen durchgeführtes Projekt.

Die Weiterbildung wird durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit unterstützt.

Information und Anmeldung (**Anmeldeschluss: 27. Januar 2012**):

Evangelisches Bildungswerk Regensburg e. V.
Am Ölberg 2
93049 Regensburg
Tel. 0941 59215-0
E-Mail: ebw@ebw-regensburg.de
Homepage: www.ebw-regensburg.de/naturpaedagogik

Medienhinweise

Im Carl-Link-Verlag sind erschienen:

Harteringer/Hegemer/Hiebel
Dienstrecht in Bayern II – Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu mehreren Tarifverträgen für die Beschäftigten, die Praktikanten und Auszubildenden geeinigt und diese entsprechend geändert. Das betrifft den TVÜ-VKA, TVöD, BT-V, BT-K, BT-B, TVPöD und TVAöD Besonderer Teil Pflege. Ferner enthält diese Lieferung den am 01.01.2011 in Kraft getretenen Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser sowie den geänderten Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte. Ebenfalls berücksichtigt wurden die erfolgten

Änderungen im ArbPISchG, VermBG, SGB V und VI sowie im ArbGG.

126. Lieferung, 64 Seiten, August 2011, 54,32 €

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht in Bayern I – Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Mit dieser Lieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte sind die Änderungen im Bayerischen Beamtengesetz (Kennzahl 12.00), eine Reihe von Verweisungen im Leistungslaufbahngesetz (Kennzahl 21.00), die Neuaufnahme der Verordnung über die fachlichen Schwerpunkte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (Kennzahl 22.01) sowie die Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften (Kennzahl 26.05) und viele Änderungen in den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung (Kennzahl 66.00).

167. Lieferung, 118 Seiten, Rechtsstand 1. Juni 2011, 63,53 €

CD-ROM Bayerisches Schulrecht – Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften

39. Lieferung, CD-ROM, Rechtsstand 15. Juli 2011, 66 €

Kiesl/Dr. Stahl

Das Schulrecht in Bayern – Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Diese Lieferung enthält wiederum wichtige Aktualisierungen der Kommentierung des BayEUG, damit ist die Kommentierung der umfangreichen Änderung des Gesetzes vom 23.07.2010 abgeschlossen. Hauptbestandteil der Lieferung ist die Änderung der GSO vom 08.07.2011, die aufgrund ihres großen Umfangs nicht vollständig in die Lieferung aufgenommen werden konnte. So mussten die Änderungen der Anlagen zur GSO auf die nächste Lieferung verschoben werden.

Herausgeber und Verlag haben sich aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit entschlossen, die GSO in der ab 01.08.2011 geltenden Fassung abzdrukken. (Die Änderungen, welche erst zum 1. Januar 2012 in Kraft treten, sind noch nicht eingearbeitet.) Ebenso aufgenommen wurde die neue Dienstanweisung der Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen.

158. Lieferung, 94 Seiten, 1. August 2011, 51,70 €

Graf/Dr. Kaiser/Pangerl

**Die Schulordnung der Volksschule
Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)**

Mit dieser Lieferung wird die Überarbeitung der Kommentierung von Kennzahl 20.06 – Grundsätze des Schulbetriebes – vervollständigt.

106. Lieferung, 94 Seiten, 1. Mai 2011, 46,50 €

Dr. Dirnaichner/Weigl

**Förderschulen in Bayern – Sonderpädagogische Förderung
Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen**

Die 92. Ergänzungslieferung steht ganz im Zeichen des **Änderungsgesetzes zum BayEUG vom 20. Juli 2011**. Der „**inklusive Unterricht**“ im Gefolge der Umsetzung der **UN-Behindertenrechtskonvention (VR-BRK)** auf das bayerische Landesrecht bedingte eine Vielzahl von Weiterentwicklungen der Bestimmungen im BayEUG. Zu nennen sind Art. 2, 20, 21, 30a, 30b und Art. 41 BayEUG, allesamt „**förderschulspezifische Normen**“. Daneben runden neue Hinweise zum **Schulprofil „Inklusion“** (Kennzahl 67.010), zur **Berufsorientierung** (Kennzahl 67.25), zum **Bildungspaket** (Kennzahl 67.31) und zur **Lernmittelversorgung** (Kennzahl 67.85) die Lieferung ab.

92. Lieferung, 110 Seiten, 1. Juli 2011, 76,70 €

Rezensionen

Annette Breaux, Todd Whitaker

Die sieben Geheimnisse guter Lehrer

AOL-Verlag, 2010

168 Seiten, 19,45 €

ISBN 978-3-8344-8135-1

Die Autoren wollen mit ihrem Buch die sieben besten Techniken, Methoden und Verhaltensweisen von erfolgreichen Lehrern weitergeben und dem Leser helfen, diese in seine Arbeit zu integrieren. Die sieben Geheimnisse werden in sieben Kapiteln dargestellt und umfassen die Unterrichtsplanung, den Umgang mit der Klasse, das Unterrichten, die innere Einstellung, die Professionalität, effektive Disziplin sowie das Motivieren und Inspirieren. Jedes Kapitel ist jeweils wieder in sieben Einzelschritte zur Umsetzung untergliedert.

Das Buch enthält direkt umsetzbare Tipps und Hilfen aus der Praxis. Es ist gut strukturiert, leicht verständlich geschrieben und gibt am Ende jedes Kapitels auf einen Blick eine hilfreiche Zusammenfassung.

K. Reichelmeier

Kathrin Klingebiel, Eva Lunzer,
Anna, Peter und Lund, der Lese-Rechtschreib-Hund
Ernst Reinhardt Verlag, 2011
91 Seiten, 1 CD-ROM, 29,90 €
ISBN 978-3-497-02180-2

Anna und Peter sind gute Freunde, die sich sehr auf die Schule gefreut haben. In einer ansprechenden Geschichte mit kurzen und überschaubaren Textteilen schildern die Autorinnen die Schwierigkeiten der beiden Kinder, lesen und schreiben zu lernen. Anhand des Lese-Rechtschreib-Hundes Lund erhalten die Kinder in der Geschichte Hilfe, um ihre Probleme zu meistern.

Das Buch ist für Kinder mit Legasthenie gedacht. Es begleitet sie auf dem Weg durch Diagnostik und Therapie. Die beiliegende CD-ROM bietet Informationen und Unterrichtsmaterial für Eltern und Lehrkräfte.

K. Reichelmeier

Jürgen Schlieszeit,
Mit Whiteboards unterrichten
Beltz Verlag, 2011
192 Seiten, 24,95 €
ISBN 978-3-407-62747-6

Das Buch aus der Pädagogik-Praxis-Reihe vom Beltz Verlag gibt eine methodisch-didaktische Anleitung zu den digitalen Tafeln und ist für alle Whiteboard-Typen geeignet. Der Autor ist Lehrer, Medienpädagoge und Spezialist für interaktive Whiteboards. Er liefert in diesem Buch nicht nur eine grundsätzliche didaktische Gebrauchsanweisung, sondern greift auch Schwierigkeiten auf und liefert dazu Lösungsansätze. Das Buch ist für Einsteiger/innen geeignet.

K. Reichelmeier

Stiftung Bayerisches Baugewerbe
„Häuser, Straßen, Tunnel bauen – wie geht das?“

Die Sicherung des Nachwuchses und das Begeistern junger Menschen für die faszinierende Welt des Bauens liegt der Bayerischen Bauwirtschaft am Herzen. Das in Kooperation mit dem Carlsen Verlag herausgegebene Buch soll im Heimat- und Sachunterricht das Interesse der Schüler/innen der 3. Klasse Grundschule an Bauen und Technik wecken. Die Bayerische Bauwirtschaft verteilt das Buch in ausreichender Zahl **kostenlos** an alle bayerischen Grundschulen.

Kontaktadresse: Bayerischer Bauindustrieverband e. V.,
RAin Frau Susanne Niewalda, Oberanger 32/V, 80331 München
Tel. 089 23500351
Fax: 089 23500371
E-Mail: s.niewalda@bauindustrie-bayern.de